

**Beschlussempfehlung und Bericht**  
**des Ausschusses für Finanzen**

**Staatshaushaltsplan 2020/2021**

**Einzelplan 06: Ministerium für Finanzen**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

**I.****1. Kapitel 0601 – Ministerium**

zuzustimmen.

**2. Kapitel 0602 – Allgemeine Bewilligungen**

Im Betragsteil zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
534 69	061	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		
			<i>statt</i>	
			<i>zu setzen</i>	
			47.382,3	48.999,1
			52.782,3	64.099,1

**Folgende Verpflichtungsermächtigung wird neu eingefügt:**

	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR
„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im	31.000,0	5.000,0
Haushaltsjahr 2021 .....bis zu	15.100,0	0,0
Haushaltsjahr 2022 .....bis zu	10.000,0	2.800,0
Haushaltsjahr 2023 .....bis zu	4.000,0	1.200,0
Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	1.900,0	1.000,0

**In der Erläuterung wird folgende neue Ziffer 4 eingefügt:**

Veranschlagt sind	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR
„4. Kosten für die Umsetzung eines Landesmodells Grundsteuer	5.400,0	15.100,0“

**Die bisherige Ziffer 4 wird zu Ziffer 5.**

**In der Summenzeile wird die Zahl „47.382,3“ durch die Zahl „52.782,3“ und die Zahl „48.999,1“ durch die Zahl „64.099,1“ ersetzt.**

im Übrigen Kapitel 0602 zuzustimmen.

**3. Kapitel 0607 – Statistisches Landesamt**

zuzustimmen.

**4. Kapitel 0608 – Steuerverwaltung**

zuzustimmen.

**5. Kapitel 0610 – Landeszentrum für Datenverarbeitung**

Im Betragsteil zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
682 01	019	Zuschuss an das Landeszentrum für Datenverarbeitung		
			<i>statt</i>	94.300,0
			<i>zu setzen</i>	94.400,0
				94.767,9
				94.867,9
891 01	019	Zuschuss für Investitionen an das Landeszentrum für Datenverarbeitung		
			<i>statt</i>	6.140,0
			<i>zu setzen</i>	6.390,0
				6.210,0
				6.460,0

**Die Veränderungen sind im Wirtschaftsplan des Landesentrums für Datenverarbeitung (Anlage zu Kapitel 0610) entsprechend darzustellen.**

im Übrigen Kapitel 0610 zuzustimmen.

**6. Kapitel 0614 – Bundesbau Baden-Württemberg**

zuzustimmen.

**7. Kapitel 0615 – Vermögen und Bau Baden-Württemberg**

Im Betragsteil zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
682 01	061	Zuschuss an Vermögen und Bau Baden-Württemberg		
			<i>statt</i>	147.494,5
			<i>zu setzen</i>	148.764,5
				153.069,3
				153.219,3

**In der Erläuterung werden nach den Wörtern „Bei Ausgaben aufgrund von Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 05“ folgende Sätze angefügt:**

„Für Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel und zur Erprobung von Pflanzenkohle im Bereich des Schlossgartens Schwetzingen sind einmalig in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 jeweils 150,0 Tsd. EUR veranschlagt, die Zweckbindung ist zu beachten.“

Zur Fortführung des Maßnahmenpakets ‚Kulturliegenschaften 4.0‘ sind im Haushaltsjahr 2020 einmalig Mittel i. H. v. 1.120,0 Tsd. EUR veranschlagt, die Zweckbindung ist zu beachten.“

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Die Veränderungen sind im Wirtschaftsplan von Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Anlage zu Kapitel 0615) entsprechend darzustellen.

im Übrigen Kapitel 0615 zuzustimmen.

#### 8. Kapitel 0618 – Landesamt für Besoldung und Versorgung

zuzustimmen.

#### 9. Kapitel 0620 – Betriebe und Beteiligungen

Im Betragsteil zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

682 14	812	Zuschuss an die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH		
			<i>statt</i>	39.000,0
			<i>zu setzen</i>	15.000,0
				39.000,0
				15.000,0

In der Erläuterung wird die Zahl „39.000,0“ durch die Zahl „15.000,0“ ersetzt.

im Übrigen Kapitel 0620 zuzustimmen.

#### 10. Kapitel 0621 – Staatlicher Verpachtungsbetrieb

zuzustimmen.

#### 11. Kapitel 0622 – Staatliche Münzen Baden-Württemberg

zuzustimmen.

#### 12. Kapitel 0623 – Wilhelma in Stuttgart-Bad Cannstatt

zuzustimmen.

#### 13. Kapitel 0624 – Staatsweingut Meersburg

zuzustimmen.

**II. Kenntnis zu nehmen:**

Von der Mitteilung des Ministeriums für Finanzen vom 30. Oktober 2019 betr. Beschäftigungsbedingungen, Bezüge, Dotationen und Ausstattung der vom Land Baden-Württemberg aufgrund außertariflicher Sonderverträge Beschäftigten – Drucksache 16/7174, soweit diese den Einzelplan 06 berührt.

28. 11. 2019

Der Berichterstatter:

Tobias Wald

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

## Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat den Einzelplan 06 – Ministerium für Finanzen des Staatshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2020/21 in seiner 49. Sitzung am 28. November 2019 beraten.

In die Beratung einbezogen wurde auch die Mitteilung des Ministeriums für Finanzen vom 30. Oktober 2019 betr. Beschäftigungsbedingungen, Bezüge, Dotationen und Ausstattung der vom Land Baden-Württemberg aufgrund außertariflicher Sonderverträge Beschäftigten – Drucksache 16/7174, soweit sie den Einzelplan 06 berührt.

Die zu dieser Einzelplanberatung schriftlich eingebrachten Änderungsanträge 06/1 bis 06/7 sind diesem Bericht beigelegt (*siehe Anlagen*).

Der Berichterstatter berichtet, der Einzelplan 06 sei mit insgesamt 18 573,5 Stellen im Jahr 2020 und 18 721,5 Stellen im Jahr 2021 – ohne die Landesbetriebe – strukturell überwiegend ein Verwaltungshaushalt ohne landespolitische Programme.

Er weise Ausgaben in Höhe von 1,709 Milliarden € im Jahr 2020 und von 1,772 Milliarden € im Jahr 2021 aus. Dies entspreche ca. 3,4 % der Ausgaben des gesamten Landeshaushalts. Die Einnahmen im Einzelplan 06 seien vorwiegend Verwaltungseinnahmen. Sie betrügen insgesamt 270 Millionen € im Jahr 2020 und 278 Millionen € im Jahr 2021.

Ein Aufgabenschwerpunkt des Einzelplans 06 sei nach wie vor die Steuerverwaltung mit insgesamt 16 529 Personalstellen im Jahr 2020 und 16 677 Personalstellen im Jahr 2021 – einschließlich 2 562 Stellen für Anwärterinnen und Anwärter – bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, den 65 Finanzämtern, der Landesoberkasse Baden-Württemberg sowie den Bildungszentren Schwäbisch Gmünd und Freiburg.

Die Arbeits- und Verwaltungsprozesse würden im Ressortbereich des Finanzministeriums zunehmend digital. Die Digitalisierung biete u. a. die Chance, Prozesse sowohl im Hinblick auf die Schnelligkeit der Zielerreichung als auch auf die Qualität der Ergebnisse effektiver auszugestalten. Daher baue das Finanzministerium in seinem Ressortbereich digitale Lösungen zielgerichtet weiter aus. So werde beispielsweise die technische Ausstattung der Prüfungs- und Außendienste der Steuerverwaltung durch den Einsatz immer leistungsfähigerer Auswertungsrechner und -programme kontinuierlich verbessert. Die Datenspeicherungs- sowie Auswertungsmöglichkeiten von Steuerfahndung, zentraler Konzern- und Großbetriebsprüfung würden laufend optimiert. In den kommenden beiden Jahren werde hierfür knapp 1 Million € pro Jahr zusätzlich vorgesehen.

Die Gewährleistung der IT-Sicherheit gewinne vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung vermehrt an Bedeutung. Die Bedrohungssituation und die Zahl der Angriffe auf die IT-Systeme der Verwaltung hätten sich deutlich erhöht. Insbesondere Daten zu Steuerinformationen seien besonders sensibel. Daher habe der Ministerrat im Mai dieses Jahres beschlossen, ein Sicherheitszentrum IT in der Finanzverwaltung einzurichten. Hierfür seien in den kommenden beiden Jahren rund 12 Millionen € vorgesehen.

Im Zuge der Umsetzung der Grundsteuerreform müssten alle 5,6 Millionen wirtschaftlichen Einheiten in Baden-Württemberg neu bewertet werden. Neue Aufgaben der Grundsteuerreform erforderten neues Personal. Deshalb seien in einem ersten Schritt 150 zusätzliche Stellen im Jahr 2021 in der Steuerverwaltung vorgesehen.

Im vorliegenden Doppelhaushalt würden 1 410 Stellenhebungen vorgenommen. Diese würden insbesondere zur Steigerung der Attraktivität der Finanzverwaltung als Arbeitgeber umgesetzt und auch, um in Konkurrenz mit der Wirtschaft gut qualifiziertes Personal gewinnen und halten zu können. Dabei werde ein besonderes Augenmerk auf die Beschäftigten im mittleren Dienst gelegt. Dies sei den Regierungsfractionen sehr wichtig gewesen. So würden beispielsweise mit 199 Hebungen die Eingangssämter des mittleren nicht technischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 6 nach A 7 sowie die Eingangssämter des ehemaligen einfachen Dienstes von Besoldungsgruppe A 5 nach A 6 und die Beförderungssämter des ehemaligen einfachen Dienstes von Besoldungsgruppe A 6 nach A 7 angehoben.

Des Weiteren würden 303,5 Hebungen für die Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten im mittleren Dienst im Endamt A 9 durch die Ausschöpfung der Stellenobergrenzenverordnung vorgenommen.

208 Hebungen würden für die Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten im ersten Beförderungsamt der Steuerverwaltung im mittleren Dienst von A 7 nach A 8 und im gehobenen Dienst von A 9 nach A 10 umgesetzt.

Darüber hinaus würden 161 Hebungen in der Steuerverwaltung vorgenommen, insbesondere im Spitzenamt des gehobenen Dienstes in A 13, um Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleitern eine zeitnahe Beförderung zu ermöglichen.

Weiterhin würden entsprechend dem Koalitionsvertrag zur Erhöhung der Durchlässigkeit der Laufbahnen 85 Hebungen in der Steuerverwaltung für den prüfungsfreien Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst sowie für den Aufstiegsmaster und 106 Hebungen für den Verwendungsaufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst veranschlagt.

Die Vermögens- und Hochbauverwaltung konzentrierte sich auf die Sanierung, Modernisierung und energetische Optimierung des landeseigenen Bestands. Das Bauvolumen werde bei rund 1 Milliarde € verstetigt. Die Bauverwaltung werde personell besser ausgestattet, damit die erfolgreich erhöhten Mittelansätze auch dauerhaft verlässlich geplant und verwaltet werden könnten. Daher würden 117 Stellen durch die Umwandlung von 73 „Mittelbeschäftigten“ in Stellen und durch den Wegfall von 44 k.w.-Vermerken verstetigt.

Zusätzlich würden elf Neustellen für das Building Information Modeling geschaffen. Mit dieser digitalen Arbeitsmethode sollten Projektablaufstörungen reduziert und gleichzeitig die Kosten- sowie Terminalsicherheit erhöht werden. Dies sei den Koalitionsfraktionen sehr wichtig gewesen.

Weitere 19 Neustellen würden für die Staatlichen Schlösser und Gärten geschaffen, um zum einen den Erfolgskurs beizubehalten. Mit jährlich fast 4 Millionen Besucherinnen und Besuchern brächten die Staatlichen Schlösser und Gärten das kulturhistorische Erbe der breiten Bevölkerung sehr erfolgreich näher. Zum anderen werde das weitreichende Projekt Heuneburg mit den Neustellen unterstützt. Die bedeutendste Keltenfundstätte Europas solle zu einer Keltenerlebniswelt ausgebaut werden.

196 Millionen € im Jahr 2020 und 202 Millionen € im Jahr 2021 der Einnahmen des Einzelplans entfielen auf die Steuerverwaltung. Mit rund 73 % mache dies den bedeutendsten Teil der Einnahmen im Einzelplan 06 aus. Die größten Positionen seien die Einnahmen aus steuerlichen Nebenleistungen wie z. B. aus Säumnis- und Verspätungszuschlägen mit 91 Millionen € im Jahr 2020 und 93 Millionen € im Jahr 2021 sowie der Verwaltungskostenvergütung für die Verwaltung der Kirchensteuer mit 62 Millionen € im Jahr 2020 bzw. 65 Millionen € im Jahr 2021.

Weitere Einnahmen seien in Kapitel 0620 – Betriebe und Beteiligungen – veranschlagt. Die Einnahmen von 53 Millionen € im Jahr 2020 und 50 Millionen € im Jahr 2021 teilten sich überwiegend in Ausschüttungen der LBBW in Höhe von 36 Millionen € jährlich und in Garantiegebühren in Höhe von 14 Millionen € jährlich auf.

Von dem gesamten Ausgabenvolumen des Einzelplans 06 entfielen 1,24 Milliarden € im Jahr 2020 und 1,29 Milliarden € im Jahr 2021 auf die Personalausgaben. Dies entspreche einem Personalkostenanteil von etwa 73 % an den Gesamtausgaben des Einzelplans.

Die Steuerverwaltung mache mit 733 Millionen € im Jahr 2020 und 750 Millionen € im Jahr 2021 – dies seien knapp 60 % – den größten Anteil an den Personalkosten aus. Die Versorgungsbezüge für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und ihre Hinterbliebenen schlugen mit 285 Millionen € im Jahr 2020 bzw. 306 Millionen € im Jahr 2021 zu Buche. Dies entspreche einem Anteil von ca. 23 % an den Personalausgaben.

Zu den Personalkosten der Hauptgruppe 4 komme noch der Personalaufwand von diversen Landesbetrieben des Einzelplans 06 hinzu. Dies seien im Einzelnen der Landesbetrieb Vermögen und Bau, das Landeszentrum für Datenverarbeitung, die Wilhelma, die Staatlichen Münzen und das Staatsweingut Meersburg. Insgesamt seien bei den Landesbetrieben inklusive der Stellen für Anwärtlerinnen und An-

wärter sowie Auszubildende 4 369 Stellen im Jahr 2020 bzw. 4 395 Stellen im Jahr 2021 ausgebracht. Der Personalaufwand bei den Landesbetrieben sei in den Zuschüssen an die Landesbetriebe und damit haushaltssystematisch bei den Sachausgaben der Hauptgruppe 6 veranschlagt.

Neben den Personalausgaben stellten die Sachausgaben einen weiteren Ausgabenschwerpunkt dar. Die Sachausgaben im Einzelplan 06 teilten sich auf in Zuweisungen und Zuschüsse mit 319 Millionen € im Jahr 2020 und 325 Millionen € im Jahr 2021, die sächlichen Verwaltungsausgaben mit 128 Millionen € im Jahr 2020 und 137 Millionen € im Jahr 2021 sowie die Investitionsausgaben mit 20 Millionen € jährlich. Insgesamt machten die Sachausgaben im Einzelplan 06 469 Millionen € im Jahr 2020 und 483 Millionen € im Jahr 2021 aus. Dies entspreche einem Anteil von ca. 27 % an den Gesamtausgaben. Den größten Anteil an den Sachausgaben nähmen die Zuschüsse an die Landesbetriebe mit 265 bzw. 272 Millionen € ein. Dies entspreche ca. 56 % der gesamten Sachausgaben.

In der Gesamtbetrachtung sei der Einzelplan 06, gemessen an dem gesamten Ausgabenvolumen, ein relativ kleiner Einzelplan. Jedoch stelle er insbesondere durch die Steuerverwaltung sicher, dass die Steuereinnahmen fließen und somit die notwendigen Ausgaben in Baden-Württemberg geleistet werden könnten. Des Weiteren werde durch die Vermögens- und Bauverwaltung der Abbau des Sanierungsstaus vorangetrieben.

Der Ausschuss nimmt von der Mitteilung Drucksache 16/7174, soweit diese den Einzelplan 06 betrifft, ohne Widerspruch Kenntnis.

Ferner nimmt der Ausschuss vom Vorwort, von den produktorientierten Informationen sowie der grafischen Übersicht der Fach- bzw. Servicebereiche ohne Widerspruch Kenntnis.

*(Redaktioneller Hinweis: Der Ausschussvorsitzende fragt im Folgenden bei jedem Aufruf von Kapiteln und Anträgen nach Wortmeldungen. Dies wird angesichts der Vielzahl der Aufrufe nicht explizit wiedergegeben. Soweit also nach einem Aufruf keine Ausführungen zur Sache vermerkt sind, ist der Ausschuss ohne Wortmeldungen direkt in die Abstimmung eingetreten.)*

### **Kapitel 0601**

#### **Ministerium**

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag 06/1 insgesamt mehrheitlich ab.

Kapitel 0601 mehrheitlich genehmigt.

### **Kapitel 0602**

#### **Allgemeine Bewilligungen**

Der Vorsitzende ruft die Änderungsanträge 06/2 und 06/4 mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD legt dar, im Kapitel 0602 seien auch die Kosten für die Umsetzung der Grundsteuerreform angesetzt, die sich auf rund 41,4 Millionen € belaufen. In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage, ob in Baden-Württemberg ein landesspezifisches Modell umgesetzt werden solle oder ob das Land auf das vom Bund vorgeschlagene Modell zurückgreifen wolle, das mit anderen Akteuren konsentiert sei.

Es werde immer wieder darauf hingewiesen, dass im Zuge der Reform der Grundsteuer alle Grundstücke neu erfasst werden müssten. Dies möge zwar der Fall sein. Aber seiner Ansicht nach dürfte sich der Aufwand dafür zumindest in den Städten und Gemeinden in Grenzen halten, weil dort stets aktuelle Informationen über die Grundstückspreise vorlägen. Insofern brauche man nicht bei null anzufangen, sondern könne auf bereits vorhandenes Datenmaterial zurückgreifen. Da

sich auch danach der Aufwand für die Umsetzung der Grundsteuerreform bemesse, habe die SPD-Fraktion Zweifel daran, ob die im Haushaltsplanentwurf ausgebrachten Ansätze realistisch seien.

Die Ministerin für Finanzen führt aus, das Thema Grundsteuerreform treibe die Landesregierung schon sehr lange um. Sie sei sehr froh darüber, dass Bundestag und Bundesrat es mit einem Gesetzespaket ermöglicht hätten, die Grundsteuer ab 1. Januar 2020 weiterhin zu erheben.

Die Bundesländer hätten bereits im November 2016 ein Modell zur Reform der Grundsteuer vorgelegt, dem sich seinerzeit 14 Länder angeschlossen hätten. Bedauerlicherweise habe die Bundesregierung dieses Modell nicht aufgegriffen. Als dann das Bundesverfassungsgericht die Grundsteuer in seinem Urteil gekippt habe, sei Gefahr im Verzug gewesen. Daraufhin sei auf Bundesebene an einem neuen, verfassungskonformen Modell gearbeitet worden.

Das Land stehe jetzt vor der Frage, ob es das Bundesmodell übernehmen oder ein landesspezifisches Modell auf den Weg bringen solle. Dies werde im kommenden Jahr entschieden, wenn die einzelnen Modelle geprüft und die jeweiligen Pros und Kontras gegeneinander abgewogen würden. Danach werde auch feststehen, ob das Land eine eigene IT-Ausstattung brauche. Beim Bundesmodell wäre dies nicht erforderlich.

Die erste Tranche von 150 neuen Stellen, die ab dem Jahr 2021 für die Umsetzung der Grundsteuerreform notwendig seien, werde im Doppelhaushalt 2020/2021 verankert. Ihnen würden weitere 350 Neustellen folgen müssen. Alle diese Stellen seien unabhängig vom jeweils gewählten Modell zu schaffen.

Die Grundsteuer müsse ab dem 1. Januar 2025 nach einem neuen, verfassungskonformen Modell erhoben werden. Der Berichterstatter habe bereits eingangs darauf hingewiesen, dass hierzu 5,6 Millionen wirtschaftliche Einheiten in Baden-Württemberg erfasst und neu bewertet werden müssten.

Die in den Haushaltsplanentwurf bei Titel 534 69 – Dienstleistungen Dritter u. dgl. – eingestellten und mit dem Änderungsantrag 06/4 der Regierungsfractionen begehrten Mittel würden vorsorglich ausgebracht, um gegebenenfalls ein Landesmodell umsetzen zu können.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bringt zum Ausdruck, er könne nicht nachvollziehen, weshalb die Zahl der Neustellen unabhängig von der Art und Komplexität des neuen Modells sein solle. Nach seinem Dafürhalten sei die Ermittlung der Zahl der neuen Stellen wohl eher nach dem System „Pi mal Daumen“ erfolgt.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU stellt heraus, er rate davon ab, das Modell des Bundes zu übernehmen, weil dies seiner Ansicht nach viel zu kompliziert sei. Bei einer Übernahme dieses Modells wären nur noch mehr neue Stellen erforderlich.

Neues Personal werde unabhängig von der Art des Modells benötigt, um das Ganze überhaupt bewältigen zu können. So müssten, wie bereits ausgeführt, 5,6 Millionen wirtschaftliche Einheiten in Baden-Württemberg neu bewertet werden. Bei manchen Liegenschaften seien erst einmal die Eigentümer zu ermitteln.

Natürlich sei schon entsprechendes Personal in der Verwaltung vorhanden. Die Landesregierung und die Koalitionsfraktionen wollten aber Vorsorge treffen. Deshalb solle bereits ab dem Jahr 2021 mit der Rekrutierung von gut qualifiziertem Personal für dieses Projekt begonnen werden.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE schließt sich diesen Ausführungen an. Sie legt dar, die Ausbringung der neuen Stellen sei deswegen modellunabhängig, weil die Liegenschaften grundsätzlich neu erfasst werden müssten. Es sei von vornherein klar gewesen, dass dies einen hohen Verwaltungsaufwand bedeuten werde. Die Neustellen seien insofern in der Sache sehr gut zu begründen. Im Übrigen betreffe dies nicht nur Baden-Württemberg, sondern auch die anderen Bundesländer. Baden-Württemberg nehme bezüglich seiner Vorsorgemaßnahmen bei der Einstellung von Personal für die Umstellung der Grundsteuersystematik sicherlich keine Sonderstellung ein.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD hält fest, der Finanzausschuss solle Mittel für ein Vorhaben bewilligen, obwohl noch nicht einmal klar sei, welches Modell zugrunde liege. Außerdem sollten 500 neue Stellen genehmigt werden, und zwar unabhängig von dem schlussendlich gewählten Modell. Die Zahl der Neustellen lasse sich seiner Ansicht nach durchaus reduzieren, wenn das Land im Zuge der Grundsteuerreform auf bereits vorhandenes Datenmaterial bezüglich der Grundstücke zurückgreife. Darauf sei die Ministerin noch nicht eingegangen.

Der Aufwand, den die Ministerin beschrieben habe und der bei der Umsetzung der Grundsteuerreform zu Buche schlage, sei ein Einmalaufwand. Hinzu komme noch der Pflegeaufwand, der aber sicherlich nicht so hoch sein werde wie der Einmalaufwand. Insofern müsse die Ministerin auch sagen, ob die 500 neuen Stellen ausschließlich im Rahmen des Einmalaufwands oder auch darüber hinaus benötigt würden.

Er wäre schon mit der Aussage der Ministerin zufrieden, dass man bereits mit den 150 Stellen, die im Jahr 2021 geschaffen werden sollten, auf der sicheren Seite sei. Dann könne noch immer geprüft werden, ob wirklich alle 500 neuen Stellen erforderlich seien. Die Ministerin habe allerdings ausgeführt, dass die 500 Neustellen auf jeden Fall benötigt würden. Aus diesem Grund sei diese Position im Haushalt allein schon wegen der Intransparenz, aber auch wegen der politischen Schlussfolgerung für seine Fraktion nicht zustimmungsfähig.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD merkt an, man könnte geradezu den Eindruck gewinnen, als hätte es bislang keine Grundsteuer in Baden-Württemberg gegeben und als wären die Grundstücke im Land bisher nie erfasst worden. Ihm sei durchaus klar, dass es bei einem Modellwechsel Neubewertungen geben müsse. Seiner Ansicht nach sollten die neuen Stellen aber erst dann ausgebracht werden, wenn bekannt sei, für welches Modell sich das Land entscheide. Seine Fraktion werde sich dagegen aussprechen, schon heute Neustellen im Doppelhaushalt 2020/2021 auszubringen, wenn noch überhaupt nicht klar sei, welches Modell in Baden-Württemberg zum Tragen komme.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU macht deutlich, die neue Grundsteuer solle am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Bis dahin habe Baden-Württemberg Zeit, ein Gesetz auf den Weg zu bringen, seien Bewertungen der Grundstücke vorzunehmen und müsse ein EDV-System eingeführt werden.

Wenn sich das Land nicht rechtzeitig darüber Gedanken mache, welches Modell eingeführt werden solle, könne das für die Umsetzung erforderliche Personal nicht mehr rekrutiert werden. Auch die EDV-mäßige Umsetzung sei dann schwierig. Deswegen müsse schon im nächsten Jahr darüber befunden werden, welches Modell in Baden-Württemberg Anwendung finden solle, und eine entsprechende Vorsorge im Haushalt getroffen werden. Schließlich sei der Landtag ein sorgfältig arbeitender Haushaltsgesetzgeber. Er trage Sorge dafür, ein für Baden-Württemberg geeignetes Modell möglichst geräuschlos einzuführen. Unabhängig von der Art des Modells werde Personal benötigt, das erst einmal ausgesucht, eingestellt und auch geschult werden müsse.

Der Anspruch der CDU-Fraktion sei gewesen, sich mit der notwendigen Sorgfalt auf den Weg zu machen, um ein neues Grundsteuersystem für Baden-Württemberg zu finden, das aufkommensneutral, möglichst unbürokratisch und für die Bürgerinnen und Bürger transparent sei. Mit diesen Vorgaben habe sie sich in die Beratungen eingebracht.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD meint, die Ausführungen seines Vorredners hätten ihn nicht überzeugt. Die CDU-Fraktion wolle sich offensichtlich von ihrem Koalitionspartner abgrenzen, indem sie sich dafür ausspreche, sich schon im nächsten Jahr für ein neues Grundsteuermodell in Baden-Württemberg zu entscheiden, worüber allerdings alle anderen Beteiligten die Köpfe schüttelten.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE stellt heraus, es sei nun schon einige Male dargelegt worden, dass der Personalbedarf völlig unabhängig von dem neu einzuführenden Modell sei. Auch sei mehrfach darauf hingewiesen worden, dass die Ausbringung der Neustellen erforderlich sei, um das neue System zu etablieren und in diesem Zusammenhang auch eine Neubewertung der Grundstücke vorzunehmen. Im Übrigen müssten die Grundstücke in den Folgejahren immer wieder einer Neubewertung unterzogen werden, weil vom Bundesverfassungsgericht eine laufende Aktualisierung gefordert worden sei.

Die Ministerin für Finanzen versichert in Richtung des Abgeordneten der Fraktion der SPD, dass die 150 zusätzlichen Stellen im Jahr 2021 kein politisches Ziel seien. Sie beruhten vielmehr auf Schätzungen des SPD-geführten Bundesfinanzministeriums. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe aus Abteilungsleiterinnen und Leitern der Steuerabteilungen des Bundes und der Länder befasse sich schon seit geraumer Zeit mit den Vorarbeiten für eine Reform der Grundsteuer. Auch dort sei diese Zahl ermittelt worden.

Die Einheitswerte, die für die Berechnung der Grundsteuer herangezogen würden, seien zuletzt im Jahr 1964 festgelegt worden. Bislang habe eine Änderung immer nur anlassbezogen vorgenommen werden müssen. Ab dem Jahr 2025 sei geplant, die Einheitswerte aller Grundstücke alle sieben Jahre neu zu ermitteln, damit sie auf dem aktuellen Stand blieben. Auch dafür würden die neuen Stellen gebraucht.

Sollte sich Baden-Württemberg nicht für das Bundesmodell entscheiden, sondern ein eigenes Modell auf den Weg bringen, müsste auch die IT-Infrastruktur im Land angepasst und ausgebaut werden. Damit in dieser Hinsicht eine landesspezifische Lösung umgesetzt werden könne, hätten die Regierungsfraktionen den Änderungsantrag 06/4 eingebracht.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD führt aus, die Tatsache, dass Handlungsdruck bestehe, weil die Datenlage im Westen aus dem Jahr 1964 und im Osten aus dem Jahr 1935 sei, sei auch schon an anderen Stellen hinreichend dargelegt worden. Deshalb habe er dies nicht mehr explizit erwähnt. Dem habe das Bundesfinanzministerium nun Rechnung getragen.

Ihm sei wichtig, noch einmal darauf hinzuweisen, dass die IT-Kosten nicht verstetigt werden könnten, weil dies in der Regel einmalige Kosten seien. Mit den Pflegekosten, die dann folgten, verhalte es sich anders.

Allen sei bekannt, dass die Finanzverwaltung gestärkt werden müsse. Die SPD-Fraktion kritisiere allerdings die Annahmen, die die Landesregierung treffe, weil derzeit weder das Modell feststehe noch bekannt sei, ob die 500 neuen Stellen, die im Haushalt ausgebracht werden sollten, tatsächlich benötigt würden. Daher bleibe sie weiterhin skeptisch.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen verdeutlicht, die 500 Stellen ergäben sich aus einer Schätzung auf Bundesebene und sollten den vorhandenen Bedarf im Zuge der Grundsteuerreform insgesamt decken. Die 150 Stellen würden auf nahe Sicht benötigt, weil jedes Grundstück neu bewertet werden müsse. Dieser Aufwand sei enorm hoch. Zweifelsohne lägen zu einzelnen Grundstücken auch neuere Erkenntnisse vor, beispielsweise wenn in jüngerer Zeit Eigentumswechsel vollzogen worden seien. Aber auch diese Grundstücke müssten selbstverständlich neu bewertet werden.

Außerdem dürfe nicht vergessen werden, dass in der Übergangsphase faktisch doppelt gearbeitet werden müsse. So erfolge einerseits bereits die Umstellung auf das neue System. Andererseits würden die Steuern aber noch nach dem alten System erhoben. Auch dies führe zu einem erhöhten Personalbedarf.

Abschließend weise sie noch darauf hin, dass der Beschluss bezüglich einer Länderöffnungsklausel erst am 8. November 2019 gefasst worden sei. Insofern sei es vorher überhaupt nicht möglich gewesen, über ein anderes Bewertungsverfahren als über das des Bundes nachzudenken. Dass sich der Landesgesetzgeber jetzt noch damit befassen werde, sei insofern nachvollziehbar.

Der Änderungsantrag 06/2 verfällt mehrheitlich der Ablehnung.

Dem Änderungsantrag 06/4 wird mehrheitlich zugestimmt.

Kapitel 0602 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 0607 einstimmig genehmigt.

### **Kapitel 0608**

#### **Steuerverwaltung**

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erläutert den dazu vorliegenden Änderungsantrag 06/3 seiner Fraktion im Sinne der schriftlichen Begründung.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen hebt hervor, in dem Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2020 und 2021 seien ganz erhebliche Verbesserungen für die Steuerverwaltung vorgesehen. Das Ministerium vertrete die Ansicht, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgebildet werden müssten, um die Steuerverwaltung zu stärken. Aus diesem Grund sehe der Haushaltsplanentwurf zusätzliche Stellen für Anwärtinnen und Anwärter vor. Ihr Haus sei ständig darum bemüht, die Steuerverwaltung als attraktiven Arbeitgeber aufzustellen und die derzeitige Personalsituation mit Nachwuchsprogrammen zu stärken.

In dem vorliegenden Haushaltsplanentwurf seien mehr als 1 000 Stellenhebungen für die Steuerverwaltung vorgesehen. Dies bedeute erhebliche Verbesserungen insbesondere für den mittleren Dienst, aber auch für den gehobenen und den höheren Dienst.

Das Finanzministerium habe an allen Stellschrauben gedreht, um die Steuerverwaltung in den nächsten Jahren sehr gut aufzustellen, um neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und um die Prüfungstätigkeiten ausweiten und stärken zu können.

Über das Thema A 13Z sei schon in der Vergangenheit mehrfach diskutiert worden. Diese Besoldungsstufe könne nicht auf die Steuerverwaltung beschränkt eingeführt werden. Das Finanzministerium sei daher mit den Stellenhebungen in den vergangenen Haushalten einen anderen Weg gegangen, den es für richtig und zielführend halte, und werde dies auch im Doppelhaushalt 2020/2021 tun. Auch der Masterstudiengang, der eingerichtet worden sei, diene der Steigerung der Attraktivität der Arbeit in der Finanzverwaltung. Damit sei die Steuerverwaltung in den kommenden Jahren sehr gut aufgestellt.

Der Änderungsantrag 06/3 insgesamt wird mehrheitlich abgelehnt.

Kapitel 0608 mehrheitlich genehmigt.

### **Kapitel 0610**

#### **Landeszentrum für Datenverarbeitung**

Dem Änderungsantrag 06/5 insgesamt wird einstimmig zugestimmt.

Kapitel 0610 mit den beschlossenen Änderungen einstimmig genehmigt.

Kapitel 0614 einstimmig genehmigt.

### **Kapitel 0615**

#### **Vermögen und Bau Baden-Württemberg**

Der Vorsitzende ruft den Änderungsantrag 06/6 mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erinnert daran, der Rechnungshof habe auch das Thema „Vermüllung von Landesliegenschaften“ mit der Zielrichtung aufgegriffen, Vermögen und Bau Baden-Württemberg zu stärken, um die Liegenschaften des Landes besser in Ordnung halten zu können.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der SPD legt dar, der Titel 682 01 – Zuschuss an Vermögen und Bau Baden-Württemberg – sei auch mit Blick auf Maßnahmen im Zuge der Klimaveränderung wichtig und richtig. Der Ansatz solle von etwas mehr als 133 Millionen € im Jahr 2019 auf rund 147,5 Millionen € im Jahr

2020 und ca. 153 Millionen € im Jahr 2021 steigen. Der vorliegende Änderungsantrag der Regierungsfractionen begehre eine weitere Erhöhung dieses Ansatzes um jeweils 150 000 € in den Jahren 2020 und 2021 für die Erprobung von Pflanzenkohle im Bereich des Schlossgartens Schwetzingen und um zusätzliche 1 120 000 € im Jahr 2020 zur Fortführung des Maßnahmenpakets „Kulturliegenschaften 4.0“. Ihn interessiere zu erfahren, ob dieses Maßnahmenpaket im Jahr 2021 nicht mehr fortgeführt werden solle, weil dafür offensichtlich keine Mittel mehr in den Haushalt eingestellt würden, und was sich dahinter verberge.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE antwortet, der Einsatz von Pflanzenkohle im Schlossgarten Schwetzingen diene dazu, die Qualität und Wasserspeicherkapazität des Bodens zu erhöhen. Diese Maßnahme sei längerfristig angelegt, wohingegen der Mittelansatz beim Maßnahmenpaket „Kulturliegenschaften 4.0“ nur einmalig erhöht werden solle.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU fügt hinzu, insbesondere im Schlossgarten Schwetzingen seien in diesem Jahr eklatante Schäden vor allem an Bäumen durch die Klimaveränderung sichtbar geworden. Um diesem Problem zu begegnen, solle nun erstmalig der Einsatz von Pflanzenkohle erprobt werden. Hierfür sollten in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 jeweils 150 000 € zur Verfügung gestellt werden.

Der an zweiter Stelle zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der SPD fragt nach, ob das Maßnahmenpaket „Kulturliegenschaften 4.0“ im Jahr 2021 ende oder darüber hinaus weitergeführt werden solle und was sich dahinter verberge.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen teilt mit, bei dem in Rede stehenden Projekt würden ausgewählte Kulturdenkmale in Baden-Württemberg, die nicht mehr im Originalzustand erhalten seien, digital rekonstruiert. Vor einigen Wochen habe im Finanzministerium eine Pressekonferenz dazu stattgefunden. Die Informationen, die seinerzeit an die Presse gegeben worden seien, könne sie auch gern den Mitgliedern des Finanzausschusses zukommen lassen. Dieses Projekt sei bereits im laufenden Haushalt betragsmäßig abgebildet gewesen und solle über den Änderungsantrag im Jahr 2020 weiterfinanziert werden. Dabei handle es sich um eine einmalige Ausbringung in dem bereits genannten Umfang.

Hinsichtlich des Themas „Vermüllung von Grünanlagen“ müsse zunächst einmal geschaut werden, wer für die jeweilige Grünanlage zuständig sei. Der Stuttgarter Schlossgarten beispielsweise werde von der Wilhelma gepflegt. Für die Pflege des Schlossgartens in Karlsruhe zeichne Vermögen und Bau Baden-Württemberg verantwortlich, während der dortige Botanische Garten von den Staatlichen Schlössern und Gärten Baden-Württemberg gepflegt werde. Der Grünanlagentitel, der im Einzelplan 12 enthalten sei und gleich im Anschluss besprochen werde, solle eine Erhöhung erfahren, weil in Bezug auf den Klimawandel, die Biodiversität und auch die Müllentsorgung erhöhte Anforderungen bestünden.

Dem Änderungsantrag 06/6 wird mehrheitlich zugestimmt.

Kapitel 0615 mit den beschlossenen Änderungen einstimmig genehmigt.

Kapitel 0618 einstimmig genehmigt.

### **Kapitel 0620**

#### **Betriebe und Beteiligungen**

Dem Änderungsantrag 06/7 wird einstimmig zugestimmt.

Kapitel 0620 mit den beschlossenen Änderungen einstimmig genehmigt.

Kapitel 0621 bis Kapitel 0624 in gemeinsamer Abstimmung einstimmig genehmigt.

05.12.2019

Tobias Wald

**Landtag von Baden-Württemberg**  
16. Wahlperiode

06/1

**Änderungsantrag**  
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

**Einzelplan 06    Ministerium für Finanzen**

**Kapitel 0601    Ministerium**

I. Im Betragsteil zu ändern:

(S. 14)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten		
			<b>statt</b>	
			20.942,3	20.987,8
			<b>zu setzen</b>	
			20.259,8	20.281,9
			(-682,5)	(-705,9)

II. Im Stellenteil zu ändern:

(S. 161)

Titel Bes. Gr. Entg. Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl 2020	Stellenzahl 2021
<b>422 01</b>	<b>011</b>	<b>Stellenplan für Beamtinnen und Beamte</b>		
		a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte		
1.	A 15	Regierungsdirektor		
			<b>statt</b>	
			56,0	54,0
			<b>zu setzen</b>	
			52,0	51,0
			(-4,0)	(-3,0)
2.	A 14	Oberregierungsrat		
			<b>statt</b>	
			24,5	24,5
			<b>zu setzen</b>	
			21,5	21,5
			(-3,0)	(-3,0)
3.	A 13	Regierungsrat		
			<b>statt</b>	
			4,0	4,0
			<b>zu setzen</b>	
			2,0	2,0
			(-2,0)	(-2,0)
Die Veränderungen sind im Veränderungsnachweis entsprechend darzustellen.				

20.11.2019

Dr. Rülke, Brauer, Fischer und Fraktion

**Begründung**

Die Landesregierung schlägt für das Jahr 2020 die Rekordzahl von fast 300 Neustellen und sehr viele Hebungen in den Ministerien vor. Dies ist angesichts der Finanzentwicklung überzogen.

**Landtag von Baden-Württemberg**  
16. Wahlperiode

06/2

**Änderungsantrag**  
der Fraktion der AfD

**zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021**

Der Landtag wolle beschließen:

**Einzelplan 06 Ministerium für Finanzen**

**Kapitel 0602 Allgemeine Bewilligungen**

Neu einzufügen:  
(S. 30)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
„919 01 N		Rücklage für die Einführung der Doppik		
		<b>zu setzen</b>	5.000,0	5.000,0“

27.11.2019

Gögel, Dr. Podeswa, Sänze, Voigtmann und Fraktion

**Begründung**

Das Land Baden-Württemberg beginnt hiermit den Einstieg in die doppelte Buchführung. Diese Kosten müssen vorweggenommen werden. Die doppelte Buchführung (Doppik) dient der Sicherung der finanziellen Zukunft des Landes Baden-Württemberg. Jede heutige politische Entscheidung muss im selben Jahr monetär bewertet werden. Nur durch eine Verankerung der Doppik in der Landeshaushaltsordnung kann den Entscheidungsträgern ein Zahlenwerk zur Verfügung gestellt werden, welches den Ressourcenverbrauch richtig und genau darstellt.

**Deckung:**

Die Mehrausgaben an dieser Stelle werden gedeckt durch Minderausgaben an EP 02 Staatsministerium Kapitel 02 Allgemeine Bewilligungen Titel 972 01 Globale Minderausgabe für den Epl.02.

**Landtag von Baden-Württemberg**  
16. Wahlperiode

06/3

**Änderungsantrag**  
der Fraktion der SPD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

**Einzelplan 06     Ministerium für Finanzen**

**Kapitel 0608     Steuerverwaltung**

I. Im Betragsteil zu ändern:  
(S. 59)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
422 01	061	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten		
			<b>statt</b>	
			615.935,5	625.804,9
			<b>zu setzen</b>	
			618.316,7	643.950,7
			(+2.381,2)	(+18.145,8)

II. Im Stellenteil:  
(S. 175 f.)

Titel Bes. Gr. Entg. Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl 2020	Stellenzahl 2021
<b>422 01</b>	<b>061</b>	<b>Stellenplan für Beamtinnen und Beamte</b>		
		a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte		
		2. Bezirksverwaltung		
		Neu einzufügen:		
1.	„A 13	Oberamtsrat (St) + Amtszulage	<b>zu setzen</b>	100,0
				100,0“
		Zu ändern:		
2.	A 13	Oberamtsrat (St) 1)	<b>statt</b>	892,0
			<b>zu setzen</b>	902,0
			792,0	802,0
			(-100,0)	(-100,0)
3.	A 12	Amtsrat (St) 1)	<b>statt</b>	2.395,5
			<b>zu setzen</b>	2.395,5
			2.395,5	2.420,5
			(0,0)	(+25,0)

Titel Bes. Gr. Entg. Gr.	FKZ	Bezeichnung		Stellenzahl 2020	Stellenzahl 2021
4.	A 11	Steueramtmann 1)	<b>statt</b>	1.204,0	1.212,0
			<b>zu setzen</b>	1.204,0	1.232,0
				(0,0)	(+20,0)
5.	A 10	Steueroberinspektor	<b>statt</b>	1.195,0	1.216,0
			<b>zu setzen</b>	1.195,0	1.236,0
				(0,0)	(+20,0)
6.	A 9	Steuerinspektor	<b>statt</b>	858,0	806,0
			<b>zu setzen</b>	860,0	830,0
				(+2,0)	(+24,0)
7.	A 9	Amtsinspektor (St) + Amtszulage	<b>statt</b>	1.046,0	1.046,0
			<b>zu setzen</b>	1.046,0	1.070,0
				(0,0)	(+24,0)
8.	A 9	Amtsinspektor (St)	<b>statt</b>	1.936,0	1.936,0
			<b>zu setzen</b>	1.936,0	1.960,0
				(0,0)	(+24,0)
9.	A 8	Steuerhauptsekretär	<b>statt</b>	1.126,5	1.126,5
			<b>zu setzen</b>	1.154,5	1.161,5
				(28,0)	(+35,0)
10.	A 7	Steuerobersekretär	<b>statt</b>	880,0	880,0
			<b>zu setzen</b>	900,0	920,0
				(+20,0)	(+40,0)
11.	A 7	Oberamtsmeister	<b>statt</b>	72,0	72,0
			<b>zu setzen</b>	72,0	110,0
				(0,0)	(+38,0)
		Summe 2. Bezirksverwaltung	<b>statt</b>	12.126,0	12.165,0
			<b>zu setzen</b>	12.176,0	12.415,0
				(+50,0)	(+250,0)
Die Veränderungen sind im Veränderungsnachweis entsprechend darzustellen.					

27.11.2019

Stoch, Gall, Hofelich und Fraktion

### Begründung

Der Änderungsantrag beinhaltet zwei verschiedene politische Vorschläge der SPD-Fraktion, mit denen die Steuerverwaltung im Land gestärkt wird. In einem ersten Schritt soll die Attraktivität der Arbeit in der Finanzverwaltung weiter gestärkt werden. Hier geht es um die Einführung einer A 13Z-Besoldung im gehobenen Dienst (zunächst 100 Stellen). Darüber hinaus sollen in einem zweiten Schritt 300 zusätzliche Stellen geschaffen werden, die sich auf die verschiedenen Besoldungsgruppen verteilen. Die bessere Personalausstattung der Steuerverwaltung bildet die Grundlage zur umfangreichen Durchsetzung des Steuerrechts und zur Wahrung der Steuergerechtigkeit. Dies scheint aufgrund der herabgesetzten Soll-Ansätzen unter Punkt 5, „Prüfdienste Optimieren“, der Oberziele des Ministeriums für Finanzen mehr geboten denn je.

Die Mehrausgaben werden durch Minderausgaben bei den Zuführungen an die Rücklagen, welche der Mittelfristigen Finanzplanung nach einen strukturellen Charakter mit einem Volumen von rund 100 Mio. Euro aufweisen, gedeckt.

**Landtag von Baden-Württemberg**  
16. Wahlperiode

06/4

**Änderungsantrag**  
der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

**Einzelplan 06     Ministerium für Finanzen**

**Kapitel 0602     Allgemeine Bewilligungen**

Zu ändern:  
(S. 34)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR									
534 69	061	Dienstleistungen Dritter u. dgl.											
			<b>statt</b>	47.382,3									
			<b>zu setzen</b>	48.999,1									
				64.099,1									
			(+5.400,0)	(+15.100,0)									
<b>Folgende Verpflichtungsermächtigung wird neu eingefügt:</b>													
			2020	2021									
			Tsd. EUR	Tsd. EUR									
		„Verpflichtungsermächtigung	31.000,0	5.000,0									
		Davon zur Zahlung fällig im											
		Haushaltsjahr 2021 .....bis zu	15.100,0	0,0									
		Haushaltsjahr 2022 .....bis zu	10.000,0	2.800,0									
		Haushaltsjahr 2023 .....bis zu	4.000,0	1.200,0									
		Haushaltsjahr 2024 .....bis zu	1.900,0	1.000,0									
<p><b>In der Erläuterung wird folgende neue Ziffer 4 eingefügt:</b></p> <table> <tr> <td>Veranschlagt sind</td> <td>2020</td> <td>2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Tsd. EUR</td> <td>Tsd. EUR</td> </tr> <tr> <td>„4. Kosten für die Umsetzung eines Landesmodells Grundsteuer</td> <td>5.400,0</td> <td>15.100,0 „</td> </tr> </table> <p><b>Die bisherige Ziffer 4 wird zu Ziffer 5.</b></p> <p><b>In der Summenzeile wird die Zahl „47.382,3“ durch die Zahl „52.782,3“ und die Zahl „48.999,1“ durch die Zahl „64.099,1“ ersetzt.</b></p>					Veranschlagt sind	2020	2021		Tsd. EUR	Tsd. EUR	„4. Kosten für die Umsetzung eines Landesmodells Grundsteuer	5.400,0	15.100,0 „
Veranschlagt sind	2020	2021											
	Tsd. EUR	Tsd. EUR											
„4. Kosten für die Umsetzung eines Landesmodells Grundsteuer	5.400,0	15.100,0 „											

28.11.2019

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion  
Dr. Reinhart, Wald und Fraktion

#### Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10. April 2018 dem Gesetzgeber aufgegeben, das Grundsteuerrecht bis zum 31. Dezember 2019 neu zu regeln. Die Umsetzung muss bis spätestens 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein. Mit der Verabschiedung eines Bundesgesetzes zur Neuregelung der Bewertungsansätze für die Grundsteuer vor dem Jahrende 2019 wird der Bundesgesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Neuregelung erfüllen.

Ziel ist es, ein gerechtes, für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in Baden-Württemberg verständliches und einfaches Grundsteuerrecht zu entwickeln, das auch verwaltungstechnisch ohne großen Aufwand umzusetzen ist. Zugleich soll die Grundsteuer als eine der wichtigsten Einnahmequellen für die Kommunen erhalten bleiben.

Für die Umsetzung eines den landestypischen Besonderheiten genügenden Rechts kann für die Automationsunterstützung kaum auf die vorhandene IT-Infrastruktur der Steuerverwaltung zurückgegriffen werden. Diese wird von mehreren Bundesländern in Kooperation entwickelt, die für die Grundsteuer notwendigen Komponenten überwiegend in Bayern. Anpassungen erfolgen vornehmlich für die Bundeslösung. In Bayern bestehen keine Kapazitäten und kein Wille, auch die Lösungen von Ländern umzusetzen, die sich inhaltlich weitgehend von der Bundeslösung oder dem bayerischen Flächenmodell unterscheiden. Welches Modell sich für Baden-Württemberg am besten eignet, kann nicht von dem Angebot der Nutzung vorhandener Strukturen abhängig gemacht werden. In der Konsequenz ist es bei Umsetzung eines vom Bundes- und Flächenmodell abweichenden Landesrechts erforderlich, eigene Verfahren zu entwickeln. Angesichts der zeitlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts muss mit den (Programmier-)Arbeiten parallel zur Ausgestaltung des eigenen Landesmodells begonnen werden. Damit hat Baden-Württemberg die Chance, weitgehend unabhängig von anderen Ländern die besonderen Anforderungen Baden-Württembergs an die Grundsteuerfestsetzung zu formulieren.

Die Haushaltsmittel für das Projekt „Grundsteuer neu“ sind erforderlich, um dem Gesetzgeber die Option für die Umsetzung der Grundsteuerreform in Gestalt eines eigenen Landesgesetzes und eigenen IT-Verfahrens durch Inanspruchnahme der Länderöffnungsklausel zu ermöglichen.

Der Haushaltsmittelbedarf hierfür beläuft sich insgesamt auf 41,4 Mio. EUR. In 2020 werden 5,4 Mio. EUR im Jahr 2021 werden 15,1 Mio. EUR benötigt.

Die zur Umsetzung einer landesspezifischen Lösung zur Grundsteuerfestsetzung in Baden-Württemberg erforderliche Verpflichtungsermächtigung wird zum Eingehen von Zahlungsverpflichtungen insbesondere für Leistungen des Projektsteuerers, des Qualitätssicherers, des Programmierpartners, für die Anschaffung von Hard- und Software, der Softwarepflege sowie für den Druck und Versand zusätzlicher Bescheide und Anschreiben benötigt.

**Landtag von Baden-Württemberg**  
16. Wahlperiode

06/5

**Änderungsantrag**  
der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der CDU

**zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021**

Der Landtag wolle beschließen:

**Einzelplan 06     Ministerium für Finanzen**

**Kapitel 0610     Landeszentrum für Datenverarbeitung**

Zu ändern:  
(S. 76/77)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
1.	682 01	019	Zuschuss an das Landeszentrum für Datenverarbeitung	
			<b>statt</b>	94.300,0
			<b>zu setzen</b>	94.767,9
				94.400,0
				94.867,9
				(+100,0)
				(+100,0)
2.	891 01	019	Zuschuss für Investitionen an das Landeszentrum für Datenverarbeitung	
			<b>statt</b>	6.140,0
			<b>zu setzen</b>	6.210,0
				6.390,0
				6.460,0
				(+250,0)
				(+250,0)
			<b>Die Veränderungen sind im Wirtschaftsplan des Landesentrums für Datenverarbeitung (Anlage zu Kapitel 0610) entsprechend darzustellen.</b>	

28.11.2019

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion  
Dr. Reinhart, Wald und Fraktion

**Begründung**

Die Ausstattung der Steuerfahndung Baden-Württemberg wird fortlaufend angepasst, damit insbesondere bei der forensischen Auswertung von Beweismitteln die Möglichkeiten moderner Spezialsoftware ausgenutzt werden können. Derzeit werden vor allem lokale Auswertungsserver eingesetzt. Die Steuerfahndung hat nunmehr mit dem Landeszentrum für Datenverarbeitung ein Gesamtkonzept zur Zentralisierung der Datenhaltung und Datenauswertung er-

stellt, bei dem sowohl spezielle Auswertungstechnik zum Einsatz kommen soll als auch übergreifende Strukturanalysen durchgeführt werden sollen. Die Zusammenarbeit der Ermittlungsgruppen untereinander als auch mit anderen Behörden könnte optimiert und fallbezogen unabhängig vom jeweiligen Dienstsitz erfolgen. Mit der neuen Struktur wären die Voraussetzungen geschaffen, um die Chancen künstlicher Intelligenz bei der forensischen Analyse umfassender zu nutzen.

Unter dem Titel 891 01 sollen daher einmalig in den Jahren 2020 und 2021 jeweils weitere 250,0 Tsd. EUR für die Ausstattung der EDV-Prüfgruppe (Steuerfahndung) mit zentralen Servern, Auswertungssoftware und Farbdruckern vorgesehen werden. Für die laufenden Kosten aufgrund der zusätzlichen Lizenz- und Wartungskosten sollen bei Titel 682 01 dauerhaft 100,0 Tsd. EUR p. a. etatisiert werden.

**Landtag von Baden-Württemberg**  
16. Wahlperiode

06/6

**Änderungsantrag**  
der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

**Einzelplan 06**     **Ministerium für Finanzen**

**Kapitel 0615**     **Vermögen und Bau Baden-Württemberg**

Zu ändern:  
(S. 91)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
682 01	061	Zuschuss an Vermögen und Bau Baden-Württemberg		
			<b>statt</b>	147.494,5
			<b>zu setzen</b>	153.069,3
			148.764,5	153.219,3
			(+1.270,0)	(+150,0)
		<b>Der Erläuterung wird nach dem Satz „Bei Ausgaben aufgrund von Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 05...“ folgende Sätze angefügt:</b>		
		„Für Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel und zur Erprobung von Pflanzenkohle im Bereich des Schlossgartens Schwetzingen sind einmalig in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 jeweils 150,0 Tsd. EUR veranschlagt, die Zweckbindung ist zu beachten.  Zur Fortführung des Maßnahmenpakets „Kulturliegenschaften 4.0“ sind im Haushaltsjahr 2020 einmalig Mittel i. H. v. 1.120,0 Tsd. EUR veranschlagt, die Zweckbindung ist zu beachten.“		
		<b>„Die Veränderungen sind im Wirtschaftsplan von Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Anlage zu Kapitel 0615) entsprechend darzustellen.“</b>		

28.11.2019

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion  
Dr. Reinhart, Wald und Fraktion

## Begründung

Insgesamt wird der Mittelansatz einmalig in 2020 um 1.270,0 Tsd. EUR und in 2021 um 150,0 Tsd. EUR erhöht. Dies setzt sich aus folgenden Maßnahmen zusammen:

- 1.) Die Anhebung des Mittelansatzes um jeweils einmalig 150,0 Tsd. EUR in den Jahren 2020 und 2021 dient Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel im Schlossgarten von Schwetzingen.

Der Schlossgarten Schwetzingen leidet massiv unter der Klimaveränderung und der einhergehenden Trockenheit. Durch die Anfang des 19. Jahrhunderts durchgeführte Rheinbegradigung sank im Bereich von Schwetzingen der Grundwasserspiegel deutlich. Somit befindet sich der Schlossgarten auf einer Art „Sandinsel“. Die im Schlossgarten befindlichen Pflanzen - vor allem die Bäume - sind somit von einer regelmäßigen Grundwasserversorgung abgeschnitten. Die Bäume leiden trotz intensiver Bewässerung durch steigende Temperaturen massiv unter Hitzeschäden und die Gefahr besteht, dass zahlreiche Bäume gefällt werden müssen, wodurch das Kulturgut nachhaltig beschädigt würde. Als eine Gegenmaßnahme soll der Einsatz von Pflanzenkohle im Schlossgarten Schwetzingen erprobt werden. Pflanzenkohle entsteht aus pflanzlicher Biomasse (Pflanzenabfälle), die bei hohen Temperaturen und weitgehend unter Ausschluss von Sauerstoff, also durch Pyrolyse, karbonisiert wird. Durch Einbringung in den Boden wird die Nährstoff- und Wasserspeicher-Fähigkeit des Bodens verbessert. Gleichzeitig fungiert Pflanzenkohle als CO<sub>2</sub>-Speicher und kann damit bei großflächiger Anwendung eine Rolle beim Klimaschutz spielen. Im Schlossgarten Schwetzingen sollen Anwendung von Pflanzenkohle und die Wirkung auf Pflanzengesundheit insbesondere bei Trockenstress erprobt werden - auch mit Blick auf die Übertragbarkeit auf andere Gärten und Grünanlagen.

- 2.) Der Mittelansatz soll um einmalig 1.120,0 Tsd. EUR im Jahr 2020 erhöht werden. Die Maßnahme „Kulturliegenschaften 4.0“ aus digital@bw soll fortgeführt werden. Weiterentwicklung der bestehenden Projekte von Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg zur neuartigen Vermittlung von Landesgeschichte durch digitale Rekonstruktionen und virtuelle Besichtigungen ohne Barrieren bedeutender Kulturdenkmale und Verstärkung des Tourismusstandorts Baden-Württemberg.

**Landtag von Baden-Württemberg**  
16. Wahlperiode

06/7

**Änderungsantrag**  
der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der CDU

**zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021**

Der Landtag wolle beschließen:

**Einzelplan 06     Ministerium für Finanzen**

**Kapitel 0620     Betriebe und Beteiligungen**

Zu ändern:  
(S. 122)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
682 14	812	Zuschuss an die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH		
			<b>statt</b> 39.000,0	39.000,0
			<b>zu setzen</b> 15.000,0	15.000,0
			(- 24.000,0)	(- 24.000,0)
		In der Erläuterung wird die Zahl „39.000,0“ durch die Zahl „15.000,0“ ersetzt		

28.11.2019

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion  
Dr. Reinhart, Wald und Fraktion

**Begründung**

Das Land hat im Jahr 2009 die bei der LBBW infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise notwendig gewordene Kapitalerhöhung in Höhe von rd. 2 Mrd. EUR über die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH (LBT) erbracht. Die Mittel hierfür wurden über Anleihen am Kapitalmarkt aufgenommen und mit Garantien des Landes unterlegt. Die auf die Anleihen zu zahlenden Zinsen und Garantieprovisionen sollten aus Gewinnausschüttungen der LBBW bedient werden. Da diese jedoch regelmäßig nicht ausreichen, ist ein jährlicher Zuschuss aus dem Landeshaushalt erforderlich. Zwischenzeitlich konnte eine der Anleihen getilgt werden. Hierdurch vermindern sich zukünftig die Zins- und Provisionsaufwendungen bei der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH. Bedingt durch die Fälligkeit der Zinsen und Garantiegebühren ca. zur Jahresmitte schlägt sich die volle Ersparnis erstmals im Jahr 2020 nieder.

Nachdem sich zudem die geplante Ausschüttung der LBBW für das Jahr 2019 (Ausschüttung in 2020) nun abschließend konkretisieren lässt, kann die Absenkung des Zuschussbedarfs vorgenommen werden.